

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle werden die Vorgaben der Richtlinie 2014/1480/EU der Kommission, mit der bestimmte Anhänge der 4. Tochterrichtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft und der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG geändert werden, umgesetzt. Davon betroffen sind insbesondere die Datenqualitätsziele, die präzisiert und aktualisiert werden, die Referenzmethoden zur Messung von Konzentrationen bestimmter Schadstoffe sowie die Kriterien zur Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität und die Kriterien für die Ortsbestimmung der Messstellen.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Anpassungen an den Durchführungsbeschluss 2011/850/EU der Kommission, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 86 vorgenommen. Diese betreffen im Wesentlichen die Übermittlung der Meta-Informationen von Messstellen durch die Landeshauptleute, um den Berichtspflichten an die Kommission nachkommen zu können.

Weiters werden punktuell Optimierungen der Bestimmungen zur Beurteilung der Luftqualität sowie Anpassungen der Luftgütebeurteilung an den status quo vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2)

Die Änderungen in den Gemeindebezeichnungen der zum Ballungsraum Graz zählenden Gemeinden ergeben sich aufgrund der Gemeindefusionen in der Steiermark (Steiermärkisches Gemeindefusionsgesetz – StGsrG, LGBl. Nr. 31/2014). Die Gemeindennamen sind anzupassen, die Grenzen des Ballungsraumes bleiben durch die Gemeindefusionen unberührt.

Zu Z 2 (§ 4):

Der Schadstoff Benzo(a)pyren ist an Belastungsschwerpunkten zu messen. Die erforderliche Mindestanzahl an Messstellen ist in Tabelle 1 festgelegt.

Um die Belastungsschwerpunkte in den Untersuchungsgebieten gezielt bestimmen zu können, sind Vorerkundungsmessungen für Benzo(a)pyren derart durchzuführen, dass sich ein möglichst umfassendes Bild über die räumliche und zeitliche Verteilung der Immissionen ergibt (d.h. Probenahmen über 12 Monate). Gemäß § 14 haben die Messnetzbetreiber dafür entsprechende Messgeräte und Infrastruktur vorzusehen. Es ist mindestens eine Messstelle zu betreiben. Die Verlegung der Vorerkundungsmessstelle im Untersuchungsgebiet zu Zwecken der gezielten Bestimmung der Belastungspunkte ist zulässig. Sie kann auch innerhalb eines Kalenderjahres verlegt werden, wenn die Bewertung der B(a)P-Konzentrationen in Relation zum Immissionsgrenzwert sichergestellt ist.

Zu Z 3 bis Z 5 (§ 5):

In Tabelle 1 wird die Mindestanzahl der Messstellen pro Untersuchungsgebiet und Schadstoff angegeben, die sich an der jeweiligen Einwohnerzahl, der herrschenden Immissionsbelastung und der topographischen und klimatischen Variabilität orientiert. Diese Kriterien können zu einer regional unterschiedlichen Messstellendichte für die einzelnen Luftschadstoffe führen.

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

Es wird klargestellt, dass die Messung für den Luftschadstoff SO₂ im Untersuchungsgebiet Vorarlberg in Dornbirn mittels Passivsammlern erfolgt.

Die Reduktion der Messstellen für SO₂ und CO erfolgt aufgrund der Tatsache, dass die Belastung in den betroffenen Untersuchungsgebieten in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist.

Die Erhöhung der Anzahl der PM₁₀-Messstellen im Untersuchungsgebiet Steiermark ohne den Ballungsraum Graz auf sechs Messstellen ist in Hinblick auf die Größe, die topographische und klimatische Vielfalt des Untersuchungsgebietes sowie in Hinblick auf die Höhe der PM₁₀-Belastung erforderlich. Die Steiermark betreibt derzeit ca. 20 PM₁₀-Messstellen, die Erhöhung der in Abs 1 festgelegten Anzahl der PM₁₀-Messstellen hat somit praktisch keine Auswirkungen; es wird aber sichergestellt, dass die topographische Vielfalt des Untersuchungsgebietes langfristig vom Messnetz abgedeckt wird.

Im Hinblick auf die hohen Emissionsdichten im gesamten Rheintal, im nördlichen Bregenzerwald und im Walgau sind mindestens zwei Messstellen für Benzo(a)pyren in PM₁₀ im Untersuchungsgebiet Vorarlberg erforderlich.

In Abs. 3 wird die Bezeichnung der Messstelle Wien Währinger Gürtel/AKH auf Wien AKH geändert. Die Änderung der Bezeichnung ist dadurch bedingt, dass die Messstelle von der Borschkegasse auf das Gelände des AKH verlegt wurde. Ebenso handelt es sich bei der Änderung der Bezeichnung der Messstelle Salzburg Lehen in Salzburg Lehener Park um eine Anpassung an den Ist-Zustand. Die Anpassungen der Bezeichnung haben keine praktischen Auswirkungen.

Zu Z 6 (§ 7):

Die Änderungen der Bestimmungen über die Bereitstellung von Meta-Informationen über Messstellen sind zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Durchführungsbeschluss 2011/850/EU, der Bestimmungen in Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität enthält, sowie der Dokumentationspflichten gemäß Richtlinie 2015/1480/EU erforderlich. Durch die Meldepflichten der Landeshauptleute an den BMLFUW soll sichergestellt werden, dass den unionsrechtlichen Berichtspflichten fristgerecht nachgekommen werden kann.

Die vorläufige Übermittlung der Grundlagen der Luftqualitätsbeurteilung an die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur hat bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Landeshauptleute haben die erforderlichen Informationen daher bis spätestens 1. Dezember zu übermitteln. § 7 wurde entsprechend neu strukturiert.

In den Abs. 1 bis 3 werden die Voraussetzungen zur Erfüllung der Meldepflichten der Landeshauptleute bzw. Messnetzbetreiber hinsichtlich der Metadaten von ständig betriebenen Messstellen bzw. des Updates der Metadaten von neuerrichteten oder verlegten Messstellen geschaffen. Abs. 5 normiert die Voraussetzungen für die gemäß Anhang II Abschnitt 2 lit. a (iii) und lit. b der Richtlinie 2015/1480/EU bestehenden Dokumentationspflichten.

Für die Bekanntgabe der Meta-Informationen und die Übermittlung der Messstellendokumentation haben die Messnetzbetreiber gemäß Abs. 6 die jeweiligen elektronischen Formulare zu verwenden, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereitgestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Messnetzbetreiber zur Übermittlung ihrer Daten ein einheitliches Datenformat verwenden.

Zu Z 7 (§ 25):

Bezüglich Schwermetallgehalt im PM₁₀ stehen Messstellen mit ausreichend langer Messreihe zur Verfügung. Der Messumfang wird daher um Trendmessstellen für die Schwermetalle Arsen, Kadmium und Nickel in Anlage 3 ergänzt. Die entsprechenden Trendmessstellen sind mit den in § 5 Abs. 4 genannten Messstellen für die genannten Schadstoffe ident.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 29):

Die Messstelle St. Georgen/Herzogberg im Lavanttal wird vollständig aufgelassen, die Messung von SO₂ erfolgt in Zukunft stattdessen an der Messstelle Obervellach.

In den Untersuchungsgebieten Salzburg, Tirol und Vorarlberg stehen keine SO₂-Messstellen zur Verfügung, die den Standortkriterien für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation gemäß Anlage 2 Teil II lit b entsprechen. Es können daher gemäß dem neuen Abs. 3 die in den Städten Salzburg, Innsbruck und Dornbirn betriebenen SO₂-Messstellen herangezogen werden.

Zu Z 10 (§ 30):

An der Messstelle Sonnblick wird auch Methan gemessen, sodass mit der Änderung nur eine Anpassung an den Ist-Zustand erfolgt.

Zu Z 11 und Z 12 (§ 31):

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an den Ist-Zustand.

Zu Z 13 (§ 35):

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an den Ist-Zustand.

Zu Z 14 (§ 36):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweise hinsichtlich des internationalen Datenaustauschs.

Zu Z 16 (Anlage 1):

Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der für die Luftgütemessung vorgesehenen Referenzverfahren, wie sie in der Luftqualitätsrichtlinie und der 4. Tochterrichtlinie genannt werden. Die in Abschnitt A angegebenen Referenzmethoden für die Messung von Konzentrationen einzelner Luftschadstoffe werden entsprechen den Vorgaben der RL 2015/1480/EU aktualisiert, um der Weiterentwicklung der maßgeblichen Normen Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung über den Weiterbetrieb von nach den Vorgängernormen aus 2005 eignungsgeprüften Messgeräten für die Messung von Schwefeldioxid, von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sowie von Kohlenmonoxid ist erforderlich, weil in der RL 2015/1480/EU keine Übergangsfrist für einen Austausch von Messgeräten angegeben ist. Die Aktualisierung der Referenzmethoden zielt – im Gegensatz zum Übergang auf einheitlich eignungsgeprüfte Messgeräte gemäß RL 2008/50/EG – nicht auf einen Austausch der derzeit verwendeten Messgeräte ab. Jeder Messnetzbetreiber hätte daher für die eingesetzten Messgerätetypen Nachweise der Äquivalenz erbringen und bei Neuanschaffungen kämen derzeit nur Messgeräte eines einzigen (australischen) Herstellers in Frage, deren Eignungsprüfungen nach den Normen aus 2012 durchgeführt wurden. Aus den genannten Gründen ist es daher zweckmäßig, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die den Weiterbetrieb von nach den Normen aus 2005 eignungsgeprüften Messgeräten erlaubt, bis neue Geräteserien am Markt verfügbar sind.

Abschnitt C über neue Messeinrichtungen entfällt aufgrund der Vorgaben der RL 2015/480/EU und Abschnitt D wird in Abschnitt III umbenannt und entsprechend der Vorgaben der RL 2015/1480/EU angepasst: Es ist ein Mechanismus zur Zulassung von Immissionsmessgeräten in Österreich einzurichten. Der Nachweis der Erfüllung der Leistungsanforderungen am konkreten Standort erfolgt durch die Messnetzbetreiber.

Zu Z 17 (Anlage 2):

Anlage 2 enthält eine Zusammenstellung der groß- und kleinräumigen Standortkriterien von Messstellen entsprechend Anhang V der Luftqualitätsrichtlinie.

Die Änderungen haben folgende praktische Auswirkungen: Bei der Errichtung von Messstellen hat die Standortauswahl in Zukunft noch sorgfältiger zu erfolgen, die durch die neuen Vorgaben genauer vorgezeichnet wird als bisher. Hinsichtlich der Situierung des Messeinlasses sind keine Auswirkungen zu erwarten, da nahezu alle Messstellen (Container) über Ansaughöhen zwischen 3 m und 4 m verfügen.

Zu Z 18 (Anlage 3):

Anlage 3 legt die Anzahl und Standorte der Trendmessstellen sowie die an diesen zu messenden Schadstoffe fest.

Durch die Aufnahme der Schadstoffe Arsen, Kadmium und Nickel in PM₁₀ in die Liste des § 25 sind für diese Schadstoffe Trendmessstellen festzulegen. Die Ergänzung von Trendmessstellen für die Schwermetalle Arsen, Kadmium und Nickel in Anlage 3 ist erforderlich, da mittlerweile Messstellen mit ausreichend langer Messreihe zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Trendmessstellen sind mit den in § 5 Abs. 4 genannten Messstellen für diese Schadstoffe ident. In § 5 Abs. 4 werden Messstellen festgelegt, die relevante industrienah und großstädtische Belastungsschwerpunkte sowie den großräumig repräsentativen ländlichen Hintergrund in Ostösterreich abdecken.

Die Messstelle Wien Rinnböckstraße wurde aufgrund von Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Rinnböckstraße mit Jahreswechsel 2013/14 in die Wehlistraße verlegt. Die Bezeichnung der Messstelle Wien Währinger Gürtel wird auf Wien AKH geändert, hat aber keine praktischen Auswirkungen. Die Änderung der Bezeichnung ist dadurch bedingt, dass die Messstelle von der Borschkegasse auf das Gelände des AKH verlegt wurde. Die Anpassung der Bezeichnung der Messstelle Salzburg Lehen in Salzburg Lehener Park dient der Anpassung an den Ist-Zustand.

Zu Z 19 (Anlage 4):

Anlage 4 normiert die Datenqualitätsziele. Durch die Änderung in der Tabelle mit den Datenqualitätszielen für die Konzentration von B(a)P, Arsen, Kadmium, Nickel, PAHs und dem gesamtem gasförmigen Quecksilber sowie die Deposition von Arsen, Kadmium, Nickel, PAHs und Quecksilber sind keine praktischen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich Fußnote (*) erfolgen alle Messungen der genannten Schadstoffe in Österreich bisher mit regelmäßiger täglicher, 3- bzw. 6-tägiger Probenahme über 12 Monate.

Was die Ausweitung der Vorschriften für Einzelproben auf Arsen, Kadmium, Nickel und das gesamte gasförmige Quecksilber betrifft, so werden alle Schwermetalle mit Probenahme über einen Kalendertag gemessen. Längere Probenahmedauern stellen somit inhaltlich kein Problem dar.

Durch die Änderung des Abschnitts „Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität – Validierung der Daten“ ergeben sich folgende praktische Auswirkungen: Alle 5 Jahre ist eine Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme der Bundesländer, ausgenommen akkreditierte Messnetzbetreiber, durch das Umweltbundesamt erforderlich. Für die Datenerfassung und -übermittlung ist ein Qualitätssicherungssystem erforderlich, die Teilnahme an unionsweiten Qualitätssicherungssystemen ist ebenfalls erforderlich, wobei die nähere Ausgestaltung durch die EU noch offen ist. Akkreditierte Messnetzbetreiber müssen einen gültigen Bescheid über die Akkreditierung vorlegen können.

Für das Umweltbundesamt ergibt sich die Notwendigkeit der Akkreditierung der Durchführung von Eignungsprüfungen und der Feinstaub-Referenzmethode. Die Durchführung von Qualitätssicherungsprogrammen auf nationaler Ebene ist nach dem Vorbild der EU-weiten Qualitätssicherungsprogramme gestaltet (neu: PM-Vergleiche). Es besteht mindestens alle drei Jahre eine verpflichtende Teilnahme der österreichischen Referenzlaboratorien an den Qualitätssicherungsprogrammen der Kommission für anorganische gasförmige Komponenten. Unionsweite Qualitätssicherungsprogramme für weitere Komponenten werden folgen. Die Tätigkeiten des europäischen Netzwerks der nationalen Referenzlaboratorien für Luftqualität (AQUILA) werden von den österreichischen Referenzlaboratorien unterstützt. Dies umfasst etwa die Harmonisierung der Luftqualitätsmessungen in Europa, die Mitarbeit in europäischen Normungsgremien wie CEN und die Beteiligung an gemeinsamen Forschungsprojekten.